

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gehr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Landbamer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 34.

Mittwoch, den 21. August

1850.

## Locales.

Von Berlin aus ist den hiesigen Behörden mitgetheilt worden, daß Sr. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Karl, Sohn Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl von Preußen, sowie der General v. Reyher und mehrere Offiziere des großen Generalstabes den 24. d. Mts. hier eintreffen werden, um in der Umgegend militairische Arbeiten auszuführen, wie sie in der Regel alljährlich der große Generalstab der Armee vorzunehmen pflegt.

## Provinzielles.

Ein Lehrerinnen-Seminar für Schlessien ist in Breslau in Bildung begriffen. Jede der Aufzunehmenden, ohne Unterschied der Konfession, muß mindestens 16 Jahr alt sein, und darf in Kenntnissen und Fertigkeiten nicht den Schülerinnen der oberen Klasse einer guten höheren Töchterschule nachstehen. Die persönliche und schriftl. Meldung auswärtiger wie Breslauer Aspiranten muß bis zum 10. Sept. d. J. beim S.-D.-L. Scholz (Oblauer Stadtgraben Nr. 14) erfolgen.

Das Appellationsgericht zu Glogau hat gegen zehn Vorstandsmitglieder der freien evangelischen Gemeinde zu Liegnitz folgendes richterliche Erkenntniß gefällt: „das Urtheil des Liegnitzer Kreisgerichts, daß für die freie Gemeinde freisprechend lautet, ist verworfen; jeder der Angeklagten ist wegen Nichteinreichung des Statuts und Namensverzeichnis in eine Geldstrafe von 5 Thaler und in die Kosten verurtheilt.“ (Liegn. Stbl.)

Die Breslauer Regierung weist in Nr. 33. des Amtsblattes das ländliche Publikum auf den Anbau des Hanfes hin, der an und für sich eine lohnende Frucht sei, zumal er auch mit geringer Kultur und auf schlechtem Boden wuchert und wiederholt auf ein und derselben Ackerfläche angebaut werden kann, andererseits aber als ein vollkommen bewährtes Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Kohl-, Rüben- und Rapsarten etc. diene, indem sein Geruch von dem sogenannten Kohl- und Rüben-Weißlings-Schmetterling nicht vertragen wird. Bekanntlich legt dieser Schmetterling unendliche Eier, aus denen die kleinen grünen Raupen hervorgehen, welche die bezeichneten Früchte oft gänzlich